

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 3 (1819)

24 (14.6.1819)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-769008](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-769008)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro} 24. Montag, den 14. Jun. 1819.

G e s p r ä c h

über die Beurtheilung richterlicher Aussprüche.

1819

A. Da hast du's! Mein Proceß ist verloren.

B. Verloren? Das hätte ich nicht gedacht.

A. Solch' eine Ungerechtigkeit!

B. Ungerechtigkeit? Das möchte ich nicht sagen.

A. Nicht? Und doch hast du mir mehr als zehnmal gesagt, daß ich Recht hätte?

B. Das wohl. Darum ist's aber noch keine Ungerechtigkeit, wenn andere, deren Stimme hier entscheidend ist, der Meinung sind, daß du nicht Recht hast.

A. Ich merke wohl, daß ihr Rechtmacher immer Ausflüchte habt, und selbst nicht mehr wißt, was Recht ist.

B. Das kann wohl seyn. Du aber weißt es jetzt. Recht ist, was das Gericht in letzter Instanz für Recht erkannt hat.

A. Ja, daran werde ich wohl glau-

ben müssen. Aber, warum haben denn andere Gerichte anders erkannt?

B. Weil sie eine andere Ueberzeugung hatten.

A. Ich glaubte, der Richter sollte nicht nach seiner Ueberzeugung, sondern nach den Gesetzen urtheilen.

B. Allerdings. Aber es fragt sich bey jedem Rechtsstreit: unter welches Gesetz der gegebene Fall gehört? Und dies soll der Richter nach seiner Ueberzeugung aussprechen; darin besteht sein Urtheil.

A. Nun, dazu gehört doch weiter nichts, als der Fall und das Gesetz und zwey gesunde Augen.

B. Nein, weiter nichts. Aber das ist so ganz wenig nicht. Laßt uns einmal sehen. Zuerst der Fall, die wahre Thatsache, das Geschehene. Der Richter weiß nicht, was geschehen ist; er soll erst davon überzeugt werden. Von den Parthenen aber stellt jede die Thatsache anders dar: und doch kann nur



eine Darstellung die wahre seyn; die andere fließt entweder aus einem Irrthum, oder gar aus einer absichtlichen Verhehlung der Wahrheit. Aber welche?

A. Nun, das muß bewiesen werden.

B. Und wenn es nicht bewiesen werden kann?

A. Dann kann ich freylich nichts dagegen haben, daß der Richter gegen den erkennt, der beweisen mußte.

B. Gleichwohl kann dieser wirklich Recht haben, und du siehst also schon, daß, wenn er nicht Recht bekommt, weil er nicht die Mittel hat, dem Richter die Ueberzeugung von der Wahrheit der Thatfachen zu verschaffen, von welchen sein Recht abhängt, daran nicht eine Ungerechtigkeit des Richters Schuld ist.

A. Mag seyn. Aber in meinem Falle war über die Thatfachen kein Streit, sondern über das, was das Gesetz sagt oder nicht sagt. Und wenn dies nicht deutlich ist, oder erkannt wird, so ist wenigstens nicht der Parthenen Schuld.

B. Und wem glaubst du die Schuld bemessen zu müssen?

A. Entweder dem Gesetzgeber, der nicht deutlich gesprochen, oder dem Richter, der nicht deutlich gesehen hat.

B. Daß der Gesetzgeber, lieber Freund, deinen Fall mit allen seinen besondern Umständen nicht im Voraus außer Zweifel gesetzt hat, kannst du ihm wohl nicht zum Vorwurf machen; denn wenn er hundert einzelne Fälle nor-

mirt, so bleiben noch tausende unbestimmt, und je mehr er im Einzelnen entscheidet, desto leichter entstehen Zweifel über die nicht ausgedrückten. Er muß sich also zum Allgemeinen erheben, und Regeln aufstellen, unter welche sich die einzelnen Fälle bringen lassen. Bestehen aber die Gesetze, — wie bey einem großen Theil des bey uns aufgenommenen Römischen Rechts der Fall ist, — aus Entscheidungen einzelner Fälle, so muß der Rechtsgelahrte aus diesen sich erst solche Regeln abstrahiren, um sie anzuwenden. Nun begreiffst du wohl, daß es mehr als menschliche Vorsicht erfordert, jene Regeln so aufzustellen, daß über ihre Anwendung gar keine Zweifel entstehen, und alle Verhältnisse darunter gebracht werden können, die zum Theil, als das Gesetz gegeben wurde, vielleicht in der Art gar nicht existirten. Du siehst ferner ein, daß die Rechtsgelahrten über Sinn und Absicht der Gesetze und die Abstractionen aus denselben, zumal wenn sie in älteren Zeiten und in fremden Sprachen abgefaßt sind, sehr verschiedene Meinung hegen können, ohne daß man ihnen Schuld geben darf, sie wollten oder könnten nicht sehen.

A. Aber dann müßten sie sich vom Gesetzgeber den richtigen Gesichtspunct zeigen lassen.

B. Das kann für künftige Fälle allerdings sehr rathsam seyn; wiewohl auf diesem Wege der Gesetzeserklärungen auch leicht zu viele, und diese doch auch wieder nicht über allen Zweifel in

der Anwendung erhoben werden können. Für den zur Entscheidung gerade vorliegenden Fall aber kann der Gesetzgeber nichts bestimmen und erklären: oder er verwaltet eben damit das Amt des Richters, indem er in einem einzelnen Falle seinen besondern Willen an die Stelle des Gesetzes, der voraus gegebenen allgemeinen Willenserklärung, stellt. Wo nach Gesetzen erkant werden soll, da müssen beyde Gerwalten, die gesetzgebende und die richterliche, in der Ausübung nothwendig streng geschieden seyn, obgleich beyde Zweige aus einem Stamme, der Regentengewalt, sind. Es ließe sich aber fragen: ob man nicht alle Gesetze entbehren, und das Recht blos durch Willkühr d. h. nicht durch Laune, sondern durch das Gewissen, das Rechts- und Billigkeitsgefühl des Urtheilenden, allenfalls mit Rücksicht auf löbliche Sitten und Gewohnheiten, aussprechen lassen könne. So haben in den ersten Perioden der bürgerlichen Gesellschaften die Regenten überall das Richteramt verwaltet, und gewiß kann auf diesem Wege, wo man alle Schwierigkeiten der Gesetzeserklärungen umgeht, und das Recht allen besonderen Umständen des vorliegenden Falles genau anpassen kann, oft ein billigeres Urtheil gefunden werden, als mittelst Anwendung vorgeschriebener Gesetze.

A. Vermuthlich haben aber die Regenten bald gefunden, daß sie allein diesem Geschäft nicht vorkommen können, daher sich genöthigt gesehen, Rich-

ter-Commissarien auszusenden, und rathsam gehalten, die Willkühr derselben durch eine Instruction zu beschränken, die dann auch zur allgemeinen Kunde gebracht worden, und auf diesem Wege ist man zu den Gesetzen gekommen. Und, alles wohl erwogen, scheint es doch besser, darauf zu bleiben, weil auf dem anderen eine noch größere Verschiedenheit und Unsicherheit des Rechts entstehen würde. — Aber wohin führt uns unser Streit? Soll man gar nicht urtheilen dürfen über ein richterliches Urtheil, sondern es wie einen Drakelspruch verehren?

B. Das zu behaupten, fällt mir, der ein freyes Urtheil in allen Dingen über alles schätzt, am wenigsten ein. Ist und bleibt gleich das Urtheil des Richters in letzter Instanz förmliche Wahrheit, und muß es als solche zur Ausführung gebracht werden, so soll es damit keinesweges der freyen Untersuchung, ob es auch wirkliches Recht sey, entzogen seyn. Dabey wirst du mir aber zwey Beschränkungen zugesellen. Einmal kann es gar nicht schaden, wenn man etwas von dem versteht, worüber man urtheilen will, und es scheint daher nicht unbillig, zu verlangen, daß der, welcher ein richterliches Urtheil auf seinen Prüfstein bringe, nicht blos gesunden Menschenverstand und Urtheilskraft, sondern auch Gesetzkunde und Rechtswissenschaft besitzet, und die Acten und Verhandlungen genau kennt, worauf das Urtheil gebaut ist. Mit dem Lichte der gesunden Ver-

Arbitrium
boni viri

(Handwritten signature)



nunft kommt man in unserer Rechtsverfassung nicht aus, und wenn man dir auch die gesündeste zugesteht, so mußt du doch das Lämpchen des positiven Rechts zu Hilfe nehmen, und dies muß, wenn es hell brennen soll, mit dem geläuterten Del der Wissenschaft fleißig getränkt werden.

A. Laß das nur gut seyn. Ich bescheide mich gern, daß mir die s Del fehlt, und also kein Urtheil zusieht. Aber ich habe auf das Urtheil meines Anwaltes, mehrerer Rechtskundigen und vor allen auf das deinige mich verlassen.

B. Diese, mich mit eingeschlossen, trifft meine zweite Beschränkung. Wer richtig urtheilen will, muß durchaus unpartheyisch seyn, und weder an der Person noch an der Sache einer Parthey das mindeste Interesse nehmen, durchaus keinen anderen Gesichtspunct haben, als den der Gerechtigkeit. Das Interesse beschleicht uns aber oft so leise, daß wir dagegen nicht genug auf der Hut seyn können. Nicht blos der zu erwartende Gewinn, Verwandtschaft, Freundschaft, sondern auch eine vorgefaste und noch mehr eine voreklärte Meinung, ein ertheilter Rath, eine unternommene Vertheidigung, kann der Unpartheylichkeit des Urtheils nachtheilig werden; denn wie schwer fällt es oft auch den besten Menschen, freymüthig einzugestehen, daß sie sich geirrt haben. Daher sollte nicht nur jede Parthey, die ihre Sache verloren hat, sondern auch jeder, der an ihrer Person

oder Sache ein besonderes Interesse genommen hat, ihr Anwalt, Rathgeber, in dem Urtheil über das richterliche Erkenntniß doppelt vorsichtig seyn. „Es war meine Ueberzeugung,“ sollten diese sich sagen, „daß meine Ansicht die rechte sey; aber ich bin nicht ganz unpartheyisch; es ist möglich, daß mein Interesse, daß der Antheil, den ich an der Person oder Sache genommen habe, mich geblendet hält, und es ist selbst wahrscheinlicher, daß ich irre, als der Richter, dem ich irgend eine Partheylichkeit zuzutrauen keinen Grund habe, sondern den ich für ganz unbefangen halten muß.“

A. Du wirst gestehen, daß diese Sprache wenigstens jetzt nicht Mode ist.

B. Leider nicht. Jeder schreyt nach dem Rechtsgange, aber wenn Einer durch Urtheil und Recht verloren hat, so hört er keinesweges auf zu schreyen; er hat doch Recht, und das Gericht war nur zu dumm oder zu partheyisch, um es zu erkennen. Hiervon geht er aus, wie von einer Rechtsvermuthung; und findet kaum der Mühe werth, die Entscheidungsgründe zu lesen, die nicht anders als absurd seyn können, weil sie gegen seinen Antrag sind. Jetzt sieht man, was er unter dem Wege Rechts verstanden hat: einen Weg, worauf er Recht behält; nicht aber einen solchen, worauf sein Gegner gewinnen konnte.

A. Wäre denn aber nicht ein öf-

fentliches Verfahren das beste Mittel, ihm den Mund zu stopfen?

B. Ich merke wohl, du willst mir den meinigen stopfen mit dem, was unter dem 27. May, vom Mayn, in den Zeitungen geschrieben steht: „Oeffentlichkeit scheuen, (neben den Leuten mit Diebslaternen), die Richter, welche Urtheile fällen, die in einen Nebel von Gelehrsamkeit die Ungerechtigkeit und die Willkühr verhüllen.“ Wenn dies heißen soll: daß jeder Richter, der sich gegen ein öffentliches Proceßverfahren erklärt, seine Ungerechtigkeit verbergen will — und das ist doch wohl die Tendenz —: so verdient dieser Satz nicht mehr Glauben, als andere Nachrichten vom Mayn. Glaube mir: es ist in Deutschland jetzt weder mit der Gelehrsamkeit, noch mit der Ungerechtigkeit, und Willkühr so arg, als ausgeschrien wird. Die erstere kann bey einem öffentlichen Verfahren wohl noch verlieren; die Gerechtigkeit schwerlich etwas gewinnen.

Erwähnung

Und am wenigsten kann ich das Publicum, was Zeit hat sich in den Gerichtssälen umherzutreiben, als einen competenten Aufseher und Controllleur der Richter anerkennen. Im Gegentheil hat die Volkstimme vor den Schranken schon oft einen Einfluß auf die Richter gehabt, der einer unparteyischen Gerechtigkeitspflege gar nicht günstig gewesen ist. — Aber, lieber Freund, diesen Gegenstand, der im Süden Deutschlands jetzt so viele Fez- dern und Zungen in Bewegung setzt, werden wir gesprächsweise nicht erschöpfen; wie ich denn auch weit entfernt bin, durch das eben bemerkte darüber abzusprechen zu wollen, (wenn ich gleich nicht besorge, mir dadurch in unserm Norden den Volksfluch zuzuziehen); und da ich jetzt noch eine Rechtsausführung zu machen habe, worin ich mit nothdürftiger Gelehrsamkeit die Gerechtigkeit und Gesezmäßigkeit eines Urtheils zu erhellen gedenke, so gehab' dich wohl.

*4. Bay. Anst. von
D. G. G. ist
nicht dem Senats
gefragt: Lupa
in Senats
in dem
zum
öffentlich
und mündlich
zu gemacht
1821. 8.
in
in
1822 n. 55-59.*

Ermunterung zur Holzkultur.

(Bemerkung zu dem Zusatz in Nr. 3. dieser Blätter vom 18. Jan. dieses Jahres.)

Der in der obgedachten Nr. 3. bemerkte Verkauf, und die daselbst bemerkte Selbstbenutzung der 40 und einige Jahre alten Tannen auf dem Gute Hahn geben zum Resultat einen neuen Mittel- oder Durchschnittspreis

*) Dieser schon im Februar eingesandte Aufsatz ist zufällig so lange verspätet.



das Stück zu ungefähr 4 Rthlr. Der Verfasser bemerkt daselbst S. 35., daß der Boden, worauf die 618 Stück Tannen gestanden, so schlecht gewesen, daß er zu jeder andern Culturart fast unbrauchbar befunden. Desalirte man sich nur drey Bonitäts-Erdarten, gute, mittlere und schlechte, so ist die Schlussfolge nicht unwahrscheinlich, daß eine 40 und einige Jahre alte Tanne, in mittlern Boden gepflanzt, eine gegen die andere verglichen, im Durchschnitt einen Werth von 5 Rthlr. erreicht, und daß eine solche Tanne in dem guten Boden diesen Werth übersteigen wird. Nach des Verfassers Angabe haben die zwey Jüek = 9 Wechtaer Scheffeln, den Betrag von 1200 Rthlr. ausgeworfen. Zufällig hätte der Betrag geringer seyn können, wenn weniger als 618 Tannen sich auf der gedachten Fläche befunden. Es hätten aber auch 1350 Stück, also auf jede 64 □ Fuß ein Baum, oder doch wenigstens auf jede 81 □ Fuß Rheinländisch einer, und somit hiernach 1104 Bäume, zu den angegebenen Dimensionen, sich darauf befinden können, dann wäre der Ertrag dieser Fläche, jede Tanne zu 4 Rthlr. gerechnet, 4416 Rthlr. gewesen, mithin von jedem Scheffel 490 Rthlr. 48 Gr.

Das nur 618 Stück Tannen sich auf dem Raum von 2 Jüek befunden, daran mag wohl entweder das zu weitläufige Pflanzen, oder früherhin das zu viele Ausdünnen Ursache seyn.

Vielleicht sind auch verschiedene verdorret; das Verdorren ist jedoch gewöhnlich von wenigem Belang. Es ist sehr ersprießlich, jährlich ein paar mal in den Holzrevieren eine genaue Schäumung abzuhalten, ob etwa ein Zweig eines andern Baums die obere Spitze der Tanne berühre und bedrücke; ist dies der Fall, und man befreyet die Tanne nicht, so tritt bekanntlich das Schicksal der Verdorrung ein. Auch ist es zur Beförderung des Gedeihens und des Wachstums der Tannen sehr nützlich, daß die dicksten über der Erdoberfläche liegenden Wurzeln mit Erde bedeckt, noch besser mit dicken, guter Erdoberart Plaggen überlegt werden. Dies ist nun freylich bey großen Forstrevieren wohl etwas zu weitläufig; doch Gedeihen und Wachstum wird immer die Arbeit entschädigen; bey kleineren einzelnen Holzlämpen, jedes einzelnen Interessenten, ist dies aber leicht auszuführen.

Die schöne 66 Jahr alte Lerchen-Tanne auf dem Gute Hahn, die von demselben Verfasser in Nr. 14. vom vorigen Jahre beschrieben worden, gewährt nicht minder Stoff, eine Vergleichung von Werth-Bestimmungen anzustellen. Es hätten nämlich aus derselben 1400 □ Fuß Diehlen a 1½ Zoll dick geschnitten werden können, die einen Werth von 97 Rthlr. enthielten. Aus einer Tanne, die 40 und einige Jahre alt, würden daher, nach der in Nr. 49. vom vorigen Jahre angenommenen Mittelzahl der Durch-

messer: Dimensionen 120 □ Fuß solcher Diehlen sehr bequem geschnitten werden können, daher

$$1400:97 = 120:X,$$

$$\frac{97 \cdot 120}{1400} = X =$$

8 Rthlr. 22½ Gr., als der Werth der Diehlen letztgedachter Tanne. Hiez zu kommt noch der Werth des obern Endes, etwa 25 bis 30 Fuß, der zum Diehlenschneiden zu dünne ausfällt, aber zu Leiterbäumen, Latten und dergleichen nützlich ist, mit etwa 24 Gr.,

Steinfeld.

und das übrige Abgefäll an Zweigen u. dgl. zu Brandholz mit 12 Gr.; folglich ist der Gesamtwert 8 Rthlr. 58½ Gr. Das Niederfällen des Baums und das Schneidelohn mit etwa 3 Rthlr. abgezogen, bleibt reiner Werth 5 Rthlr. 58½ Gr.; in den Gegenden, wo sich Säge-Mühlen befinden, kostet das Schneiden eine Kleinigkeit; das vorbemerkte Schneiden ist auf zwei Arbeiter mit einer Säge theuer genug berechnet.

Aug. Hildebrand.

Anfrage wegen der Sperlinge.

Da durch die aufeinander folgenden gelinden Winter sich die Zahl der Sperlinge so sehr vermehrt hat, so ist in einigen Gegenden unsers Landes vom Amte der sehr wohlthätige Befehl ertheilt, eine Anzahl Sperlingsköpfe zu liefern; in andern ist dazu eine freywillige Vereinigung, ohne Zweifel mit Vorwissen des Amtes, getroffen. Die gelieferten Sperlinge sind vermuthlich meistens geschossen worden; auch würde eine anderweitige Art, sie zu fangen, wohl schwierig seyn. — Wie ist nun aber der Befehl, Sperlingsköpfe zu liefern, mit der Jagd-

verordnung zu vereinigen, nach welcher bekanntlich Schießgewehre nur zur Vertheidigung gebraucht werden dürfen, nach welcher man keine Krähe in seinem Garten, so schädlich sie auch demselben seyn möge, schießen darf, nach welcher man das Gewehr nicht zum Schwerdtfeger bringen darf, ohne vorher den Hahn abzuschrauben zc.? — Oder ist bey den Befehlen und Vereinbarungen zu Sperlings-Lieferungen stillschweigend vorausgesetzt, daß man sie auf eine andere Art, als durch Schießen, tödten müsse?

Der Iltis und der Fuchs.

Ein Iltis begegnete einem Fuchs, der ein eben geraubtes Huhn stink davon

trug. — „Nimm dich in Acht!“ riefete er ihn an, „die Bauern stellen



uns auf alle mögliche Weise nach; erhaschen sie dich, so mußt du es mit deiner Haut büßen." — „Hat nichts zu sagen; „erwiderte der Fuchs „dich und deines Gleichen, vom gemeinen Schläge, darf freylich jeder hudekn. Aber über mich und meines Gleichen hat der Bauer keine Gewalt. Wir haben durch unsre Geburt das Recht, dem Bauer seine Hüner zu nehmen. Da

uns nur diejenigen Menschen todt schießen dürfen, denen wir am wenigsten schaden können, so sind wir gleichsam in deren Schutze und daher ziemlich sicher. Wollte ein Bauer es wagen, uns todt zu schießen, es würde ihm schlecht bekommen." — „Hum!“ brummte der Irtis, „ich glaubte, du wärst ein gemeiner Räuber, wie wir,“ — und ging seines Weges.

A u f g a b e.

Man liest mitunter in den Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen eine Ankündigung irgend eines Verkaufs, oder dergl., welcher an demselben Tage (oder wohl gar einen oder mehrere Tage früher) Statt finden soll, an welchem die Anzeigen in Oldenburg erscheinen,

so daß, wenn die Anzeigen an dem Orte des Verkaufs ankommen, der Termin vollends verfloßen ist, und mancher, der gern mit daran Theil genommen hätte, leer ausgehen muß. — Es fragt sich, welchen Nutzen hat eine solche verspätete Ankündigung?

Nachtheil des Schreibens.

Ein Karrenschieber ging vor einem an dem Pranger stehenden Verbrecher vorbei, und hörte, daß er diese Strafe erleide, weil er eine fremde Hand-

schrift nachgemacht habe. „Seht!“ rief er drauf „das kommt vom Schreibenlernen!“

S y l b e n r ä t h s e l.

Schon mancher ward des Todes Beute,
Wenn ihn die erste Sylbe traf.
Mit mildem Schatten deckt die zweyte

Oft des erschöpften Wandrers Schlaf.
Der Reisende den Beutel zieht,
Wenn er von fern das Ganze sieht.

Auflösung des Sylbenrathfels im vorigen Stück: Nasenstüber.